



Gemeinde
eschenbach
Landluft in Stadtnähe

Taxordnung

Pension Mürtschen***
8733 Eschenbach SG

Altersheim Berg
8735 St. Gallenkappel

INHALT

1. ALLGEMEINES	2
2. PENSIONSTAXE	2
3. PFLEGETAXE	3
4. BETREUUNGSTAXE	4
5. PRIVATAUSLAGEN	4
6. KOSTENVORSCHUSS	5
7. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSMODUS	5
8. KOSTENVERGÜTUNG BEI ABWESENHEIT	5
9. SCHLUSSBESTIMMUNG	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint ist.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 Bst. j und Art. 12 des Heimreglements

für die

Pension Mürtschen*, 8733 Eschenbach SG** (nachfolgende Heim genannt)

und das

Altersheim Berg, 8735 St. Gallenkappel (nachfolgend Heim genannt)

folgende

Taxordnung

1. ALLGEMEINES

Die Heime (Altersheim Berg, St. Gallenkappel und Pension Mürtschen***, Eschenbach SG) werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Die Taxen müssen so berechnet werden, dass der Betrieb der Heime jederzeit kostendeckend geführt werden kann.

Die Kosten des Heimaufenthalts setzen sich zusammen aus der Pensionstaxe (Kost und Logis), der Pflorgetaxe (inkl. Anteil Krankenversicherer, Selbstbehalt des Bewohners und Restfinanzierung durch die Gemeinde), der Betreuungstaxe sowie Privatauslagen. Die geltenden Taxen sind im Anhang zur Taxordnung geregelt.

2. PENSIONSTAXE

Die **Pensionstaxe** wird für die Grundleistungen erhoben und berechnet sich anhand von Grösse, Ausstattung und Lage des Zimmers. Bewohner aus Herkunftsgemeinden ausserhalb von Eschenbach SG bezahlen einen Zuschlag. Die Kosten der Pensionstaxe gehen zu Lasten des Bewohners.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Zimmermiete inkl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung), Bett- und Frotteewäsche (Radio-, TV- und Telefon-Anschluss vorhanden)
- b) Pflegebett, inkl. Nachttisch und Beleuchtung
- c) Bewohner-Rufsystem
- d) Privathaftpflichtversicherung
- e) Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Getränkestation auf den Etagen)
- f) Zimmerreinigung (in der Regel wöchentlich eine Grundreinigung, an den anderen Werktagen eine Sichtreinigung)
- g) Reinigung und Unterhalt aller gemeinnütziger Räume
- h) Wäschebesorgung (Bett-, Toiletten- und Leibwäsche) im Rahmen des üblichen persönlichen Bedarfs
- i) Benutzung der öffentlichen Räume des Heims

In der Pensionstaxe **nicht** inbegriffen sind insbesondere:

- a) Kosten für Arzt und Arznei
- b) Kosten von Pflegematerialien, welche nicht in der Pauschale zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung enthalten sind
- c) Spezialkost
- d) Zimmerservice ohne medizinische Indikation
- e) Ausserordentlicher Aufwand einzelner Bereiche (z.B. Fahrdienste, Reinigungsdienste, Spezialwäsche, Beschriftung der persönlichen Wäsche)
- f) Private Auslagen (z.B. Konsumation im Restaurant, Coiffeur, Manicure und Pedicure)
- g) Telefonanschluss- und Gesprächsgebühren
- h) Konzessionsgebühren für TV- und Radio-Anschluss
- i) Kranken- und Unfallversicherung, Hausratversicherung

3. PFLEGETAXE

Die **Pflegetaxe** wird für die Gesundheits- und Krankenpflege gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen auf Basis des BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystems (BESA) ermittelt. Anhand des durchschnittlichen, individuellen Pflegebedarfs erfolgt die Einstufung des Bewohners in die entsprechende Pflegestufe (12-Stufen-Skala).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt alle sechs Monate, wenn aufgrund von dauernden Veränderungen des Gesundheitszustandes eine Überprüfung nicht früher erforderlich ist. Vorübergehende Veränderungen des Gesundheitszustandes (z.B. Grippe) bewirken keine neue Einstufung.

Die Kosten der Pfelegetaxen werden dem Bewohner gesamthaft in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung der Kosten ist in folgendem Umfang möglich:

- a) Obligatorische Krankenpflegeversicherung: Übernahme eines fixen Tagesbetrages je Pflegestufe. Für die Rückerstattung des Pflegekostenanteils ist dem Krankenversicherer monatlich eine Kopie der Abrechnung einzureichen.

- b) Herkunftsgemeinde (sofern identisch mit dem Heimkanton): Kosten im Sinne der gesetzlich geregelten Pflegekostenfinanzierung. Für die Erstattung der Pflegekostenfinanzierung muss einmalig eine Anmeldung an die AHV-Zweigstelle der Herkunftsgemeinde gestellt werden (gilt nicht für Personen, die bereits Ergänzungsleistungen beziehen).

Bewohner aus anderen Kantonen haben vor dem Heimeintritt bei der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons eine Kostengutsprache einzuholen.

- c) Der Bewohner hat sich mit einem gesetzlich bestimmten Selbstbehalt an der Pflege-
taxe zu beteiligen (vgl. Anhang zur Taxordnung).

4. BETREUUNGSTAXE

Leistungen der Pflege und Betreuung, die nicht als Pflegeleistung im Sinne von Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung gelten, werden der Betreuung zugeordnet. Diese Leistungen werden allgemein oder individuell angeboten. Zu den Betreuungsleistungen zählen unter anderen folgende Aktivitäten (nicht abschliessend):

Betreuung und Aktivierung: Aktivierungstherapie für Einzelpersonen oder in Gruppen, Ausflüge, Musikalische Unterhaltung.

Betreuung im Alltag: Unterstützung des Bewohners beim Einleben im Heim und der Alltagsgestaltung, Alltagsgespräche führen, Begleitung zum Essen, Spaziergänge auf dem Heimareal, Blumenpflege im Zimmer, Postverteilung, Suche von Gegenständen, Kleider kontrollieren.

Betreuung und Unterhalt: Unterhalten, Reinigen und Reparieren von zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln.

Betreuung und Administrative Tätigkeiten: Alltagskontakte mit Angehörigen und Besuchern, Beratungen in nicht medizinischen Themen.

Die **Betreuungstaxe** basiert auf der Pflegeeinstufung und ist auch vom Bewohner ohne Pflegeaufwand geschuldet. Die Kosten der Betreuungstaxe gehen zu Lasten des Bewohners. Nicht bezogene Betreuungsleistungen oder -angebote bewirken keine Reduktion der Betreuungstaxe.

5. PRIVATAUSLAGEN

Kosten ausserhalb der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen gelten als **Privatauslagen**. Darunter zu verstehen sind insbesondere die Kosten ärztlicher Behandlungen inkl. Medikamente, Fahrkosten, Hygieneartikel, Bekleidung und Kleiderreparaturen, Zimmerservice ausserhalb einer medizinischen Indikation, individuell bestellte Getränke aufs Zimmer, Leistungen und Kosten bei Todesfall oder Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren.

6. KOSTENVORSCHUSS

Der Bewohner leistet beim Eintritt einen festen Vorschuss in der Höhe der effektiven Pensionstaxe von zwei Monaten. Dieser Vorschuss wird nicht verzinst und bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zurückerstattet, soweit er nicht zur Verrechnung mit Guthaben des Heims verwendet wird.

7. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSMODUS

Das Heim stellt seine Kosten monatlich in Rechnung. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs wird die Bezahlung von Langzeitaufenthalten in der Regel via Lastschriftverfahren (LSV) abgewickelt.

8. KOSTENVERGÜTUNG BEI ABWESENHEIT

Während einer Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) reduzieren sich die Kosten des Heimaufenthalts wie folgt, wobei die Tage der Abreise sowie des Wiedereintritts davon ausgenommen sind:

- a) Pensionstaxe: gemäss Anhang zur Taxordnung
- b) Pflege- und Betreuungstaxe: entfallen

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Taxordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 19. August 2014 am 1.1.2015 in Kraft.

Mit Inkraftsetzung dieser Taxordnung werden folgende Taxordnungen ausser Kraft gesetzt:

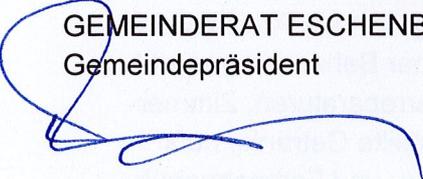
- a) Taxordnung der Pension Mürtschen*** vom 10.12.2012
- b) Taxordnung des Altersheims Berg vom 19.10.2012

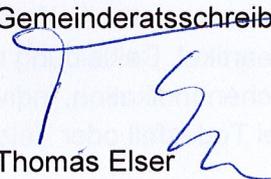
Vom Gemeinderat Eschenbach SG erlassen am 19. August 2014.

GEMEINDERAT ESCHENBACH SG

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber


Josef Blöchlinger


Thomas Elser